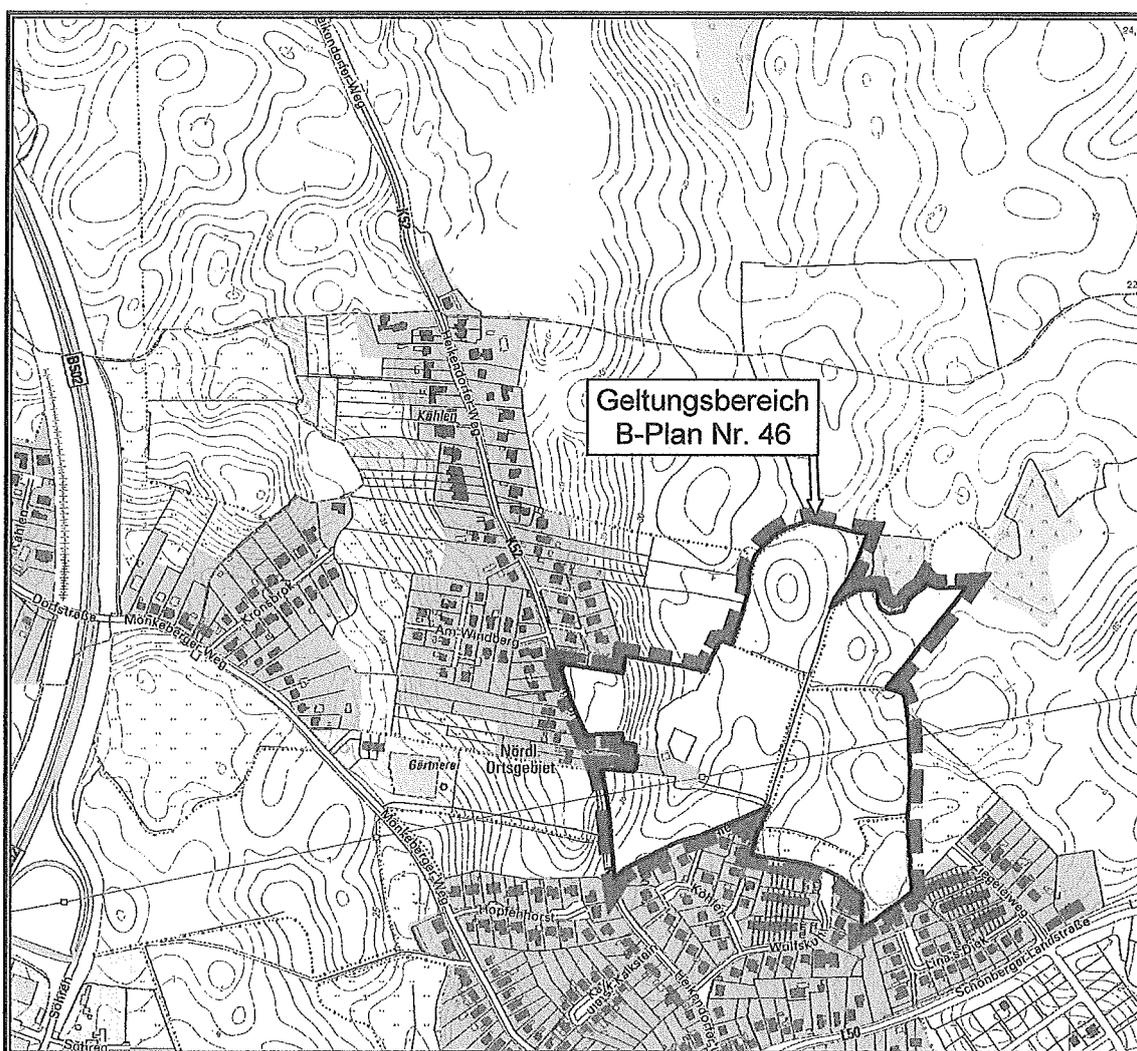


GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN

Bebauungsplan Nr. 46

Gebiet östlich des 'Heikendorfer Weges', westlich und östlich des von der Straße 'Köhlen' ausgehenden Redders und nördlich des Wohngebietes 'Köhlen/Wulfskuhl'

Begründung



Kreis Plön

Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	4
	1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
	1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
	1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
	1.4 Angaben zum Bestand.....	5
2.	Anlass und Ziele der Planung	5
	2.1 Anlass der Planung.....	5
	2.2 Ziele der Planung.....	6
3.	Inhalte des Bebauungsplans	6
	3.1 Festsetzungen	6
	3.2 Grünordnung.....	9
	3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	9
	3.4 Hinweise	10
	3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	11
4.	Flächen und Kosten	11
5.	Umweltbericht.....	12
	5.1 Einleitung	12
	5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	15
	5.3 Ermittlung der Eingriffe - Anwendung der Eingriffsregelung.....	27
	5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz.....	32
	5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	35
	5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen	37

5.7	Ausgleichsmaßnahmen.....	38
5.8	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	39
5.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	41
5.10	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	42
5.11	Kostenschätzung	42
5.12	Beschreibung der verwendeten technischen Maßnahmen	43
5.13	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	43
5.14	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	43
5.15	Zusammenfassung des Umweltberichtes	44

Anlage 1 zum Umweltbericht: Bestandskarte der Biotop- und
Nutzungstypen

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebau-rechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des o. g. Gesetzes, die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3).

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird parallel zu dem Bebauungsplan Nr. 46 die 8. Änderung des Flächennutzungs-planes durchgeführt.

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	11.12.2012
Frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	21.02.2013
Frühzeitige TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	18.02.2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	23.06.2014
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	29.07.2014
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	15.08. - 29.09.2014
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	09.12.2014

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Schönkirchen liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) in dem Ordnungsraum, der um die Landeshauptstadt Kiel ausgewiesen ist. Ferner bildet die Gemeinde einen Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse 'Kiel-Schönberg'. Diese Darstellung bezieht sich auf die Ortslage. Da das Plangebiet nördlich der Ortslage liegt, ist gemäß Ziffer 1.3 LEP zu berücksichtigen, dass die Räume zwischen den Siedlungsachsen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen als "Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume" gesichert werden.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich, der an der Ostseite des 'Heikendorfer Weges' liegt und die gedachte südliche Verlängerung der im Norden angrenzenden Wohnbebauung darstellt, als 'Wohnbaufläche' (W) ausgewiesen. Östlich der 'Wohnbaufläche' ist eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft'

dargestellt, die der 'Wohnbaufläche' zugeordnet ist. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den westlichen Bereich des Plangebietes die Darstellung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' vor. Östlich der oben genannten privaten Grünfläche wird eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' ausgewiesen. Der nördliche Bereich des Plangebietes, der nicht Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des 'Heikendorfer Weges', südlich der Einfamilienhausgrundstücke 'Heikendorfer Weg 54 und 56' und nördlich des Baugebietes 'Wulfskuhl/Köhlen'. Das Baugebiet 'Wulfskuhl/Köhlen' bildet durchgängig die Südgrenze des Plangebietes. Das Plangebiet erstreckt sich in nördlicher Richtung beidseitig entlang des Wirtschaftsweges, der von dem Wendehammer, der sich am Ende der Straße 'Köhlen' befindet, abführt. Das Plangebiet umfasst zum einen die Flächen, die zwischen dem 'Heikendorfer Weg' und dem Wirtschaftsweg liegen, sowie die Flächen, die östlich an den Wirtschaftsweg angrenzen. Im Norden grenzen zwei weitere Flächen an. Eine liegt westlich des Wirtschaftsweges, die andere östlich von diesem. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,1 ha.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird vorwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Die Grünlandflächen werden teils als Weideland und teils als Mähwiesen genutzt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein großer Teich.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

In einem Teilbereich des Plangebietes, der ca. 4,5 ha groß ist, werden von einer Privatperson seit ca. 10 Jahren Tiere gehalten. Es handelt sich hierbei u. a. um verschiedene Schaf-, Schweine- und Rinderrassen, um Damwild, um verschiedene Kranich-Arten sowie um Arten, die auf anderen Kontinenten zu Hause sind. Der Betreiber dieser Hobbytierhaltung ist bestrebt, eine Genehmigung nach § 43 BNatSchG i. V. m. § 28 LNatSchG (Tiergehege) zu erhalten. Um eine artgerechte Haltung der Tiere zu gewährleisten, müssen insbesondere Ställe errichtet werden, in denen die Tiere bei kalter Witterung

untergebracht werden können. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine landwirtschaftliche Tierhaltung handelt, gelten nicht die Bestimmungen des § 35 BauGB. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 46 aufgestellt, um eine planungsrechtliche Beurteilung nach § 30 BauGB zu ermöglichen. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zum einen die Hobbytierhaltung und zum anderen die Errichtung der erforderlichen Unterkünfte für eine artgerechte Haltung zu gewährleisten.

2.2 Ziele der Planung

Die künftige Entwicklung innerhalb des Plangebietes soll verbindlich geleitet werden. Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines privaten Tiergeheges;
- Festlegung einer eindeutigen räumlichen Abgrenzung zwischen der Hobbytierhaltung und der landwirtschaftlichen Nutzung;
- langfristige Sicherung von Flächen für den Naturschutz.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Festsetzungen

Im Rahmen von Planungsgesprächen mit den maßgeblich zuständigen Fachbehörden gelangte man hinsichtlich des privaten Tiergeheges zu dem Ergebnis, im Bebauungsplan eine möglichst große Flexibilität, was Standorte für bauliche Anlagen und sonstige Flächennutzungen angeht, vorzusehen. Diesem Wunsch kann aber nur entsprochen werden, wenn das Vorhaben "Tiergehege" nicht zu konkret und zu engmaschig reglementiert wird. Vielmehr soll es das vordringliche Ziel der Planung sein, den Rahmen für Art und Maß der zulässigen Nutzungen abzustecken. Alles Weitere ergibt sich ohnedies aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Im westlichen Bereich des Plangebietes werden **private Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege'** festgesetzt. Auf diesen Grünflächen dürfen Tiere im Freiland, in Ställen und in Volieren gehalten werden.

Die privaten Grünflächen werden in vier Nutzungsbereiche (Teilgebiete 1 bis 4) unterteilt, für die jeweils Festsetzungen für die bauliche Nutzung getroffen werden. Herangezogen wurde dabei der 'Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Tiergeheges' des Büros 'Tiergartengestaltung Wiesenthal' vom 11. November 2013.

Im Teilgebiet 1 sind zulässig:

- Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m²; die Höhe der Volieren darf höchstens 3,00 m betragen;
- mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 80 m²; die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
- bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m²; die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.

Im Teilgebiet 2 sind zulässig:

- Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m²; die Höhe der Volieren darf höchstens 3,00 m betragen;
- mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m²; die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
- bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m²; die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.

Im Teilgebiet 3 sind zulässig:

- bis zu zwei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 60 m²; die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
- bis zu drei Unterstände mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m²; die Höhe der Unterstände darf höchstens 3,00 m betragen.

Im Teilgebiet 4 sind zulässig:

- Volieren mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 500 m²; die Höhe der Volieren darf höchstens 5,00 m betragen;
- mindestens zwei Ställe und maximal drei Ställe mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 160 m²; die Höhe der Ställe darf höchstens 3,00 m betragen;
- Spielplätze mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 290 m²; innerhalb der Spielplätze ist ein Unterstand mit einer Grundfläche von maximal 18 m² zulässig. Das Angebot richtet sich an Kindergartengruppen und Schulklassen, die das Tiergehege besuchen. Der Unterstand dient als Wetterschutz. Es handelt sich hierbei nicht um ein öffentliches Besuchsangebot. Die Besuche der Kindergartengruppen und Schulklassen werden nur nach vorangegangener Absprache möglich sein.

In allen vier Teilgebieten sind darüber hinaus Vorgehege an den Ställen sowie Tränken und Futterkrippen zulässig.

Zu bedenken ist, dass die unterschiedlichen Tierarten auch unterschiedliche Anforderungen an ihre Behausungen aufweisen und zudem nicht alle miteinander eine gemeinsame Weide nutzen sollen und dürfen. Dies führt u. a. dazu, dass voraussichtlich circa fünf voneinander getrennte Einzelgehege als Wechselweiden entstehen werden. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes jedoch nicht detailliert festgesetzt, um Raum für flexible Einzelfallentscheidungen zu belassen, sollte es zu Änderungen in der Zusammenstellung der Tierarten kommen.

Für die 'Flächen für die Landwirtschaft' (L) gilt, dass sie ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, d. h., dass sie dem Ackerbau sowie der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Tierhaltung zur Verfügung stehen. Für die Flächen wird festgesetzt, dass eine nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung unzulässig ist, um eine klare Trennung zur Hobbytierhaltung ohne landwirtschaftlichen Hintergrund zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Ställe und der Einfriedungen sind örtliche Bauvorschriften aufgenommen worden. Es werden Vorgaben zu der Gestaltung der Ställe gemacht, um zu gewährleisten, dass sich diese in das Landschaftsbild einfügen. Bei der Haltung der Tiere im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' ist darüber hinaus zu beachten, dass keine Übertragung von Krankheiten auf Wildtiere erfolgen darf und auch ein Entweichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen ist. Es bestehen daher besondere Anforderungen an die Einzäunung des Tiergeheges an seinen äußeren Grenzen.

Zulässig sind fest mit dem Boden verankerte oder mobile Ställe. Fest mit dem Boden verankerte Ställe sind aus Ziegelsteinen oder Holz zu errichten. Es sind nur Ziegelsteine in roter Farbe zulässig. Das Holz muss hinsichtlich seiner Farbgebung entweder naturbelassen oder dunkelbraun (Hellbezugswert ≤ 20) gestrichen sein. Für die mobilen Ställe sind entweder Holzplatten-Konstruktionen oder Stahlrohr-Konstruktionen, die von einer Plane überspannt werden, zu verwenden. Für die Holzplatten ist eine dunkelbraune Farbgebung (Hellbezugswert ≤ 20) vorzusehen. Für die Planen sind ausschließlich dunkle Grüntöne (Hellbezugswert ≤ 20) zulässig. Durch diese Vorgaben wird sichergestellt, dass es nicht zu gestalterisch unerwünschten 'Container-Lösungen' kommen wird.

Zur Einfriedung der äußeren Grenzen der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' sind Wildzäune aus verzinktem Stahldraht-Knotengeflecht zu verwenden. Die Höhe der Wildzäune muss mindestens 1,80 m und darf höchstens 2,00 m betragen. Als Alternative dürfen Stahlgitterzäune verwendet werden, wenn diese verzinkt oder mit einer grünen Beschichtung versehen sind. In den Bereichen der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege', die an der Außenseite durch einen Knick oder eine

Feldhecke eingefasst sind, dürfen an der Innenseite ausnahmsweise Baustahlmatten zur Einzäunung verwendet werden. Der Abstand zwischen den Knickwallfüßen und dem Zaun hat jeweils mindestens 1,50 m zu betragen. Dieser Abstand darf ausnahmsweise auf 1,00 m verringert werden, soweit es sich um eine bestehende Einzäunung handelt. Bei einer Erneuerung der bestehenden Einzäunung ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu den Knickwallfüßen einzuhalten.

3.2 Grünordnung

Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope. Es handelt sich hierbei um fünf Kleingewässer, zwei Teiche und mehrere Knicks und Feldhecken. Die geschützten Biotope werden erhalten.

Im Osten des Plangebietes werden Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 3,5 ha als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt. Auf diesen Flächen sollen zukünftig naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden. Der Ausgleich, der aufgrund der zusätzlichen zulässigen Flächenversiegelungen zu erbringen ist, wird einer dieser Flächen zugeordnet.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der von dem Endpunkt der Straße 'Köhlen' (Wendekreis) in nördlicher Richtung abführt. Die Hauptzufahrt zu dem Gelände des Tiergeheges befindet sich an diesem Wirtschaftsweg. Die Grünlandflächen im Osten und Norden des Plangebietes werden ebenfalls über den Wirtschaftsweg erschlossen.

Wasserversorgung

Auf dem Gelände des Tiergeheges befindet sich ein Brunnen, der seit über 100 Jahren genutzt wird. Der Brunnen liegt südlich des bestehenden Schweinestalls. Aus diesem Brunnen wird das Wasser für die Versorgung der Tiere geschöpft. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Schönkirchen sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig.

Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung kann entweder das Wasser aus dem Brunnen oder das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken genutzt werden. Bei Ausbruch eines Feuers wären ausschließlich Stallgebäude, Unterstände oder Futterkrippen betroffen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Regenrückhaltebecken, das vom 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde' (AZV) betrieben wird und sich in dessen Eigentum befindet. Das Regenrückhaltebecken nimmt das Oberflächenwasser auf, das auf der Straße 'Heikendorfer Weg' anfällt. Über das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' verläuft eine Rohrleitung, die das Regenrückhaltebecken an den Regenwasserschacht in der Straße 'Heikendorfer Weg' anbindet. Von dem Regenrückhaltebecken verläuft eine Rohrleitung in nordöstliche bzw. nördliche Richtung, die bis in das Gebiet der Nachbargemeinde Heikendorf führt. Für die Rohrleitungstrassen ist in der Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des AZV festgesetzt.

b) Schmutzwasser

Es fallen keine Abwässer an. In der Gemeinde Schönkirchen ist der 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde' für die Abwasserentsorgung zuständig.

Fernmeldeeinrichtungen

Ein Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Elektroenergie

Für die Versorgung mit Elektroenergie sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig. Die Stromleitung liegt in der Straße 'Heikendorfer Weg'. Das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' ist an die Stromversorgung angeschlossen. Die Versorgung des Tiergeheges mit Strom ist über das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' gewährleistet.

Gas

Für die Versorgung mit Gas sind ebenfalls die 'Stadtwerke Kiel' zuständig. Die Nutzung als Tiergehege und die damit verbundene Nutzung von Ställen macht einen Anschluss an die öffentliche Gasversorgung nicht erforderlich.

Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Kampfmittel

Vor der Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), und vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken in der Gemeinde Schönkirchen ist der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Für Grundstücke in Privateigentum, die nicht gewerblich genutzt werden oder werden sollen, erfolgt die Auskunft kostenfrei. In allen anderen Fällen ist die Auskunft kostenpflichtig. Die zuständige Landesordnungsbehörde ist das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Private Grünfläche 'Tiergehege'	41.269	37,0
Maßnahmenflächen	26.469	23,8
Biotope: Teiche / Kleingewässer	3.867	3,5
Flächen für Landwirtschaft	28.346	25,5
Verkehrsfläche	1.391	1,2
Fläche für Abwasser	771	0,7
Knicks	4.239	3,8
Bewuchs- und Gehölzflächen	4.949	4,5
Gesamtfläche	111.301	100,0

Die Gemeinde Schönkirchen trägt die Kosten des Bauleitplanverfahrens.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan) an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' fest. Auf der privaten Grünfläche wird die Haltung von Haustieren (u. a. verschiedene Schaf-, Rinder- und Schweinerassen), Wildtieren (u. a. Damwild) und Tieren, die von anderen Kontinenten stammen (u. a. Emus, Nandus, Alpakas), in Einzelgehegen ermöglicht. Um eine artgerechte Unterbringung der Tiere zu gewährleisten, dürfen auf der privaten Grünfläche kleine Stallgebäude und Unterstände errichtet werden.

Weiterhin werden im Bebauungsplan 'Flächen für Landwirtschaft' festgesetzt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass eine Ausweitung der Hobby-Tierhaltung, die auf der privaten Grünfläche zulässig ist, auf benachbarte Flächen nicht möglich ist. Im Osten des Geltungsbereiches werden 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt.

- b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Darstellungen und Ausweisungen.

Landschaftsplan (1995)

Im Landschaftsplan ist der zentrale Bereich der derzeitigen Hobbytierhaltung als Weide dargestellt. Die übrigen Flächen des Plangebietes wurden zum damaligen Zeitpunkt der Geländeaufnahme, d. h. vor ca. 20 Jahren, als Acker bzw. teilweise als Ackergras genutzt. Die geschützten Kleingewässer, Teiche und Knicks sind ebenfalls als Bestand dargestellt. Das Umfeld des großen Teiches und die westlich angrenzende Fläche im südöstlichen Randbereich des Plangebietes stellten sich damals als Brachflächen dar. Im westlichen Bereich des Plangebietes waren zwei weitere kleinere Brachflächen ausgebildet.

In der Entwicklungskarte (Planung) ist der Bereich des Plangebietes, der nördlich der Hofstelle 'Heikendorfer Weg 44' liegt und sich entlang des 'Heikendorfer Weges' erstreckt, mit einer Bautiefe von ca. 50 m als 'Wohnbaufläche' dargestellt. Das bedeutet, dass dieser Bereich aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet war.

Der übrige Bereich des Plangebietes ist als 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' ausgewiesen. In einem 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' ist eine Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt möglich. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung wäre es jedoch aus landschaftsplanerischer Sicht wünschenswert, wenn hier eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen könnte. Da eine Extensivierung nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden kann, ist die Ausweisung als 'Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' als fachlicher Vorschlag zu verstehen. Das bedeutet, dass dieser Bereich geeignet wäre, um Extensivierungsmaßnahmen durchzuführen, um dadurch das vorhandene naturschutzfachliche Potential zu fördern.

Die geplante Festsetzung einer 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft', die im östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen ist, entspricht damit den fachlichen Empfehlungen des Landschaftsplanes. Anders verhält es sich mit der Festsetzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege'. Die Nutzung als Tiergehege entspricht einer intensiven Weidetierhaltung. Da sowohl Tiere gehalten werden, die Gras fressen (Schafe, Rinder, Damwild), als auch Tiere, die kein Gras fressen (u. a. Laufvögel), können die Weiden während der Vegetationszeit im Wechsel genutzt werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auf allen Weiden ganzjährig Tiere gehalten werden. Sollte die Ertragskraft der Weiden nicht ausreichen, müsste zugefüttert werden.

Die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' begründet die Fortführung einer intensiven Nutzung der Grünlandflächen. Ferner können zusätzliche Ställe und Unterstände errichtet werden, so dass insgesamt eine Nutzung vorliegen wird, die nicht mit dem Entwicklungsziel 'Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' vereinbar ist. Aus diesem Grund liegt eine Abweichung vom Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes vor. Diese Abweichung wird nachfolgend fachlich bewertet:

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich bei einem Tiergehege um eine intensive Nutzung. Außerdem ist zu beachten, dass für einzelne Tierarten Ställe benötigt werden, d. h., dass in dem Bereich des geplanten Tiergeheges Flächenversiegelungen erfolgen werden.

Das geplante Tiergehege befindet sich im siedlungsnahen Bereich. Im Norden grenzt die Bebauung am 'Heikendorfer Weg', im Süden die Siedlung 'Wulfskuhl/Köhlen' an. Ferner bildet das außerhalb des Plangebietes gelegene bebaute Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' eine Art Enklave in Bezug auf das Plangebiet. Im Prinzip sind Flächen, die an bestehende Siedlungen angrenzen, für den Naturschutz von geringerer Bedeutung als Flächen, die inmitten der Feldflur liegen. Dies liegt daran, dass die Nähe der Menschen für viele Tierarten eine Störung darstellt, so dass sie fernbleiben bzw. sich in einem ausreichenden Abstand zu den Menschen ansiedeln.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird es als vertretbar angesehen, an dem geplanten Standort ein Tiergehege festzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an diesem Standort bereits seit circa zehn Jahren eine Hobbytierhaltung erfolgt. Es handelt sich somit um eine Fortführung der bisherigen Nutzung. Durch die Festsetzung des Tiergeheges entfällt die Nutzung als Wohnbaufläche, die in dem Landschaftsplan für den westlichen Randbereich des Plangebietes zwischen der Bebauung im Norden ('Heikendorfer Weg 56 und 56') und dem bebauten Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' vorgesehen war. Damit werden die Eingriffe, die für Wohnbau-Grundstücke typisch sind, nicht erfolgen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG

Im Plangebiet befinden sich fünf Kleingewässer und zwei Teiche, die allesamt nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Ferner sind die Flächen des Tiergeheges und die landwirtschaftlichen Flächen, die nördlich, nordöstlich und östlich des Tiergeheges liegen, über weite Strecken durch Knicks und Feldhecken eingefasst, die nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam von dem Innenministerium und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Gemäß den Aussagen des Landschaftsplanes stehen im Plangebiet überwiegend 'sandige Lehme' an. In einigen Teilbereichen sind hingegen 'lehmige Sande' anzutreffen. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und des nördlich davon gelegenen Teiches kommen laut Landschaftsplan Moor-Inseln vor.

Die Böden unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Grünlandflächen, die entweder als Weideland oder als Mähwiese genutzt werden. Die Böden sind somit als Kulturböden einzustufen.

Das Gelände des Plangebietes ist als wellig zu bezeichnen. In dem Bereich, der bereits heute als Tiergehege genutzt wird, liegen Geländehöhen zwischen ca. 41 m üNN im Nordwesten (am 'Heikendorfer Weg'), ca. 32 m üNN im Südwesten (ebenfalls am 'Heikendorfer Weg') und ca. 29 m üNN im Osten (am Wirtschaftsweg) vor. Dort, wo das Regenrückhaltebecken und der Teich ausgebildet sind, befinden sich Geländesenken. Die Böschungsoberkanten liegen bei einem Höhenniveau von ca. 28 m üNN.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund der anthropogenen Nutzung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich mehrere Oberflächengewässer:

- Regenrückhaltebecken

Im Zentrum der Grünlandflächen, die bereits heute als Tiergehege genutzt werden, liegt ein Regenrückhaltebecken, das vom Abwasserzweckverband 'Ostufer Kieler Förde' (AZV) betrieben wird. Das Regenrückhaltebecken dient der Oberflächenentwässerung des 'Heikendorfer Weges'. Über das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' führt entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Rohrleitung, die östlich des Grundstücks weiter nach Osten verläuft und südlich des Regenrückhaltebeckens nahezu rechtwinklig nach Norden abknickt und zu diesem verläuft. Im Nordosten verfügt das Regenrückhaltebecken über einen Ablauf. Die Rohrleitung führt ca. 20 m in nordöstliche Richtung und verschwenkt dann nach Norden. Sie verläuft nördlich des Plangebietes weiter bis zur Gemeindegrenze und darüber hinaus bis in das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Heikendorf hinein. Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich um ein technisches Bauwerk, da die funktionalen Eigenschaften im Vordergrund stehen. Die Uferbereiche des Regenrückhaltebeckens sind nicht naturnah ausgebildet. Eine natürliche Ufervegetation ist nicht ausgeprägt.

- Teich 1 (Biotop 37 lt. Landschaftsplan)

Nördlich des Regenrückhaltebeckens liegt in ca. 25 m Entfernung ein Teich, dessen Wasserfläche ca. 209 m² groß ist. Die Gesamtgröße des Teiches beträgt 286 m². Laut Landschaftsplan, der im Jahr 1995 festgestellt wurde, handelte es sich damals um eine Viehtränke, die nach dem damals geltenden Landesnaturschutzgesetz (Fassung von 1993) gesetzlich geschützt war.

Der aktuelle Zustand des Gewässers ist als naturnah zu bewerten. Im Uferbereich kommen mit der Schwertlilie und dem Schilf zwei Pflanzarten vor, die typisch sind für einen natürlichen Ufersaum. Der Teich unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der Teich ist eingezäunt. Um Beeinträchtigungen für den Teich zu vermeiden, darf dieser einschließlich der eingezäunten Uferbereiche nicht von den im Tiergehege gehaltenen Tieren genutzt werden.

- Teich 2 (Biotop 39 lt. Landschaftsplan)

Der Teich liegt im südöstlichen Randbereich des Plangebietes. Es handelt sich um einen ehemaligen Ziegelei-Teich, der durch steile Ufer gekennzeichnet ist. Der Teich wird seit Jahrzehnten als Fisch- und Angelteich genutzt. Der Zugang zum Wasser und der Nutzungsschwerpunkt befinden sich am westlichen Ufer. Der Teich ist im Norden, Osten und Süden durch Ufergehölze (Weiden, Eichen, Hasel, Hainbuchen, Weißdorne und Brombeeren) eingewachsen. Der Teich

und die mit Gehölzen bestockten Uferbereiche sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Nordwestlich des Teiches befindet sich ein Bereich, der von den Anglern intensiv als Aufenthaltsort genutzt wird. Hier befindet sich eine Gras- und Staudenflur. Häufig vorkommende Pflanzenarten sind *Deutsches Weidelgras*, *Wiesen-Löwenzahn* und *Spitz-Wegerich*. Die Gras- und Staudenflur wird mehrmals im Jahr gemäht, womit ein Aufkommen von Gehölzen verhindert wird. Da dieser Bereich nicht als naturnah bewertet werden kann, unterliegt er nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Die Größe der Wasserfläche beträgt ca. 2.896 m². Die mit Gehölzen bestockten Uferbereiche haben eine Größe von insgesamt 2.344 m². Der geschützte Biotopbereich umfasst somit eine Fläche von 5.240 m².

- Teich 3 (Biotop 41 lt. Landschaftsplan)

Der Teich liegt östlich des Plangebietes. Zwischen der Plangebietsgrenze und dem Ufer des Teiches liegt lediglich ein Knick. Der Teich und seine Uferbereiche haben zusammen eine Größe von ca. 1,2 ha. Der Teich ist naturnah und ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- Kleingewässer 1 (keine Darstellung im Landschaftsplan)

Das Kleingewässer liegt ca. 20 m südlich des Regenrückhaltebeckens. Die Größe des Kleingewässers beträgt 92 m². Am Ufer des Gewässers stocken zwei Hainbuchen und eine Weide. Die Stammdurchmesser der drei Bäume betragen zwischen 45 und 50 cm. Die Baumkronen sind so ausgebildet, dass sie das Gewässer in einem erheblichen Umfang beschatten. Die Weide hat einen schräg gewachsenen Stamm und ragt in die Kronen der Hainbuchen hinein. Im Rahmen einer Geländebegehung, die am 13.05.2014 stattfand, wurde von dem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön festgestellt, dass es sich bei dem Kleingewässer um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Um Beeinträchtigungen, die durch die Tierhaltung (Enten, Gänse) entstehen, zukünftig zu vermeiden, ist es erforderlich, dass das Kleingewässer eingezäunt und nicht mehr von den Tieren genutzt wird.

- Kleingewässer 2 (keine Darstellung im Landschaftsplan)

Das Kleingewässer liegt ca. 30 m nördlich von Teich 1. Das Kleingewässer liegt mit seinem südlichen und östlichen Uferbereich innerhalb des Plangebietes. Die Größe des Kleingewässers beträgt 147 m². Das Kleingewässer ist naturnah und damit nach § 30 BNatSchG geschützt. Die Teilbereiche des Kleingewässers, die innerhalb des Plangebietes liegen, sind durch einen Zaun vom Tiergehege abgetrennt. Das Kleingewässer liegt somit außerhalb des Tiergeheges. Eine Beeinträchtigung durch die Tierhaltung kann aufgrund der bestehenden dauerhaften Einzäunung ausgeschlossen werden.

- Kleingewässer 3 (Biotop 36 lt. Landschaftsplan)

Das Kleingewässer liegt nördlich des Tiergeheges. Es grenzt an den Knick an, der das Tiergehege im Nordosten einfasst. Das Kleingewässer hat eine dreieckige Form. An zwei Seiten wird das Kleingewässer durch Knicks und eine Feldhecke einfasst. An der Nordostseite ist ein schmaler Saum aus Ufergehölzen (Sal-Weiden, Hasel, Erlen) ausgebildet. Das Kleingewässer hat eine Größe von ca. 270 m². Es ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- Kleingewässer 4 (Biotop 38 lt. Landschaftsplan)

Das Kleingewässer liegt im südlichen Randbereich der im Nordosten des Plangebietes gelegenen Grundlandfläche. Es liegt direkt am Wirtschaftsweg. Die Größe des Kleingewässers beträgt ca. 208 m². Das Kleingewässer ist mit Ufergehölzen (Sal-Weiden) einfasst. Östlich des Kleingewässers verläuft ein Knick. Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- Kleingewässer 5 (Biotop 40 lt. Landschaftsplan)

Das Kleingewässer liegt ca. 50 m östlich von Kleingewässer 4. Es liegt innerhalb des Knicks und ist von Gehölzen eingewachsen (Sal-Weiden, Weißdorne, Schlehen). Die Größe des Kleingewässers beträgt ca. 72 m². Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

- Tränkekuhlen, Badeteiche

Auf dem Gelände des Tiergeheges befinden sich insgesamt fünf kleine Tränkekuhlen, von denen einige gleichsam von den Laufvögeln als Badeteiche genutzt werden. Die Tränkekuhlen wurden künstlich angelegt. Sie weisen keine naturnahe Ufervegetation auf. Die Tränkekuhlen sind nicht nach § 30 BNatSchG geschützt.

- Graben

Im Norden des Plangebietes verläuft östlich des Wirtschaftsweges ein Graben, der zeitweise im Jahr wasserführend ist. Der Graben dient der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen.

Bewertung

Die Teiche (Nr. 1 bis 3) und die Kleingewässer (Nr. 1 bis 5) haben aufgrund ihres naturnahen bzw. natürlichen Charakters und ihres gesetzlichen Schutzstatus' eine 'besondere Bedeutung' für den Naturhaushalt. Das Regenrückhaltebecken, die Tränkekuhlen bzw. Badeteiche und der Graben haben hingegen eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Grundwasser

Zu den Flurabständen des Grundwassers liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Geländemorphologie und der Geländehöhen kann davon ausgegangen werden, dass kein oberflächennahes Grundwasser (= Flurabstand von $\leq 1,00$ m) ansteht.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Diese werden über weite Strecken von Knicks und Feldhecken eingefasst.

Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Grünlandflächen tragen aufgrund ihrer geschlossenen Vegetationsdecke zur Kaltluftentstehung bei. Da Gehölze mit ihren Laubblättern Schweb- und Schadstoffe aus der Luft herausfiltern, tragen sie nicht nur zur Abkühlung der Luft bei, sondern sind darüber hinaus wichtig für die Frischluftentstehung.

Die Grünlandflächen haben eine klimatische Wirkung, die aufgrund der Gesamtgröße der Flächen von Bedeutung ist. Die klimatische Wirkung der Gehölze der Knicks und Feldhecken ist dagegen als gering einzustufen.

Bewertung

Das Plangebiet hat in seiner Gesamtheit eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 16.01., 22.4. und 23.4.2014 begangen. Die Biotop-typen, die hierbei aufgenommen wurden, werden nachfolgend beschrieben. Um eine bessere Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen, wird das Plangebiet in die folgenden vier Bereiche unterteilt:

1. die Grünlandflächen, die zwischen dem 'Heikendorfer Weg' im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten liegen und seit mehreren Jahren für die Hobbytierhaltung genutzt werden;
2. die Wiese, die im östlichen Bereich des Plangebietes den südlichen Randbereich einnimmt; der große Teich, der östlich dieser Wiese liegt, wird ebenfalls diesem Bereich zugeordnet;
3. die Grünlandfläche, die östlich des Wirtschaftsweges liegt und nördlich an die Wiese und den großen Teich angrenzt;

4. die beiden Grünlandflächen, die im Nordosten des Plangebietes liegen; hierbei liegt eine der beiden Grünlandflächen westlich des Wirtschaftsweges, während die andere östlich von diesem liegt.

Bereich 1

Das Gelände des Tiergeheges wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen, die als Weideland genutzt werden. Die Tiere werden ganzjährig auf den Weideflächen gehalten. Da nicht ausschließlich Gras fressende Tierarten gehalten werden, ist die Beweidungsintensität nicht auf allen Flächen gleich. Die Gras fressenden Tiere wechseln die Weideflächen, damit sich die abgeweideten Flächen regenerieren können. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes wird durch Wirtschaftsgräser bestimmt. Die Weideflächen sind hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Nutzungsintensität als 'Intensivgrünland' einzustufen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine besonders intensive Form der Beweidung, da die Tiere ganzjährig auf den Flächen gehalten werden.

Auf den Weideflächen stehen drei Volieren. Die Grundflächen der Volieren betragen zwischen 200 m² und 310 m². Die Volieren bestehen aus Holzrahmen, die mit Draht bespannt sind. Sie stehen auf den Kanten der Holzrahmen. Der Boden wird von der Grünlandvegetation eingenommen.

Im Zentrum des Geländes befindet sich westlich des Regenrückhaltebeckens und des Teiches (Nr. 1) ein Schweinegehege. Das Schweinegehege ist durch eine tiefe durchwühlte Bodenfläche geprägt. Eine Vegetation ist nicht vorhanden.

Auf dem Gelände des Tiergeheges befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Es handelt sich hierbei um einen Teich (Nr. 1), ein Regenrückhaltebecken, das sich im Eigentum des Abwasserzweckverbandes 'Ostufer Kieler Förde' befindet, ein Kleingewässer (Nr. 1), den Uferbereich eines weiteren Kleingewässers (Nr. 2) sowie um fünf Tränkekuhlen. Die Gewässer wurden bereits unter dem Schutzgut 'Wasser - Oberflächenwasser' (siehe S. 16 ff.) detailliert beschrieben. Der Teich und die beiden Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Das Gelände ist über weite Strecken durch Knicks und Feldhecken eingegrünt:

- im Osten parallel zum Wirtschaftsweg,
- im Norden und
- im Westen entlang des 'Heikendorfer Weges' (im südlichen Bereich des Tiergeheges).

Die Weideflächen des Tiergeheges sind abgezäunt. An den Außenseiten des Tiergeheges werden zur Einzäunung vorwiegend Baustahlmatten verwendet. Die Abzäunung verläuft entlang der Knicks und Feldhecken, die die äußere Einfriedigung darstellen, während die Zäune auf der Innenseite des Geländes

stehen. Der Abstand zwischen den Knickwallfüßen und den Zäunen beträgt ca. 1,00 m. Die Gehölze sind bis an die Zäune herangewachsen.

Ein Knick verläuft in West-Ost-Richtung innerhalb der Weideflächen und stellt dadurch eine natürliche Trennung zwischen zwei Weideflächen dar. Dieser Knick ist vollständig eingezäunt, so dass er nicht Bestandteil der angrenzenden Weideflächen ist. Durch die Einzäunung ist der Knick wirksam gegen Verbiss durch die Tiere geschützt.

Die Knicks und Feldhecken sind nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt.

Im Bereich des Tiergeheges und in dessen unmittelbarem Umfeld stehen zahlreiche Bäume. Die Bäume sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Lfd. Nr.	Baumart	Lat. Name	Stamm-durchmesser	Kronen-durchmesser
1	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	45 cm	12 m
2	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	40 cm	10 m
3	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	50 cm	10 m
4	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	50 cm	10 m
5	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	55 cm	12 m
6	Hainbuche	Carpinus betulus	45 cm / 35 cm	8 m
Die Hainbuche ist zweistämmig.				
7	Eiche	Quercus robur	50 cm	12 m
8	Birke	Betula pendula	40 cm	6 m
9	Birke	Betula pendula	40 cm	6 m
10	Eiche	Quercus robur	30 cm	7 m
11	Vogel-Kirsche	Prunus avium	50 cm	10 m
12	Vogel-Kirsche	Prunus avium	40 cm	10 m
13	Vogel-Kirsche	Prunus avium	40 cm	10 m
14	Hainbuche	Carpinus betulus	45 cm	10 m
15	Hainbuche	Carpinus betulus	50 cm / 40 cm	10 m
Die Hainbuche ist zweistämmig.				

Lfd. Nr.	Baumart	Lat. Name	Stamm-durchmesser	Kronen-durchmesser
16	Obstbaum		50 cm	6 m
17	Obstbaum		50 cm	7 m
18	Obstbaum		30 cm	4 m
19	Obstbaum		40 cm	5 m
20	Vogel-Kirsche	Prunus avium	30 cm / 30 cm / 30 cm / 30 m	10 m
	Die Vogel-Kirsche ist vierstämmig.			
21	Vogel-Kirsche	Prunus avium	30 cm / 30 cm	8 m
	Die Vogel-Kirsche ist zweistämmig.			

Von den 21 aufgenommenen Bäumen stocken acht Bäume nicht innerhalb des Plangebietes. Es sind dies die Bäume Nr. 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 17.

Der Baum Nr. 1 steht im südlichen Randbereich des Plangebietes an der Straße 'Köhlen'. Er stockt innerhalb des Rasenstreifens, der zwischen den Parkbuchten und dem Zaun den Tiergeheges ausgebildet ist. Der Baum bildet zusammen mit den Bäumen Nr. 2 bis 5, die nicht im Plangebiet stocken, eine Baumreihe.

Die Bäume Nr. 6 und 7 stellen Überhälter des Knicks dar.

Die Bäume Nr. 8, 9, 10 und 17 stocken auf dem Grundstück 'Heikendorfer Weg 44', das an drei Seiten von dem Tiergehege umgeben ist.

Die Bäume Nr. 11, 12, 13, 20 und 21 stocken auf der Böschung, die das Schweinegehege im Westen begrenzt. Die Bäume sind der verbliebende Bestandteil eines ehemaligen Gehölzsaumes, der auf der gesamten Länge der Böschung entlang des Schweinegeheges stockte.

Die Bäume Nr. 14 und 15 stehen im Uferbereich des geschützten Kleingewässers Nr. 1.

Die Bäume Nr. 16 bis 19 stocken auf der kleinen abgezäunten Weidefläche, die zwischen dem Schuppen im Westen und dem Schweinestall im Osten liegt.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung der Bäume wird zwischen normal- und langsamwüchsigen Baumarten auf der einen Seite und raschwüchsigen Baumarten auf der anderen Seite unterschieden. Die raschwüchsigen Baumarten, zu denen die Birke zählt, stellen Pioniergehölze dar. Diesen haben naturschutzfachlich lediglich eine 'allgemeine Bedeutung'.

Obstbäume sind gezüchtete Bäume, die überwiegend in Gärten vorkommen. Sie zählen nicht zu den Bäumen, die natürlicherweise in der Landschaft

anzutreffen sind. Die Obstbäume haben deshalb ebenfalls lediglich eine 'allgemeine Bedeutung'.

Für die Bewertung der Bäume ist weiterhin das Alter maßgebend. Als Maß wird der 'Stammdurchmesser' herangezogen. Naturschutzfachlich von Bedeutung sind besonders alte Bäume, die den Altersklassen 'Starkes Baumholz' (50 bis 80 cm Stammdurchmesser) und 'Sehr starkes Baumholz' (über 80 cm Stammdurchmesser) angehören.

Im Plangebiet stocken insgesamt drei Laubbäume (ohne Obstbäume), die einen Stammdurchmesser von ≥ 50 cm aufweisen. Es sind dies die Bäume Nr. 7 (Eiche, 50 cm, auf einem Knick), Nr. 11 (Vogel-Kirsche, 50 cm) und Nr. 15 (Hainbuche, doppelstämmig, 50 cm / 40 cm). Diese drei Bäume haben eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Alle übrigen Bäume innerhalb des Plangebietes haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Bereich 1 liegt eine kleine Spielwiese, auf der verschiedene Spielgeräte aufgestellt sind. Ferner ist südlich des Teiches 1 eine Gras- und Staudenflur ausgeprägt. Dieser Bereich ist eingezäunt und wird nicht beweidet.

Hinsichtlich der baulichen Anlagen, die für die Tierunterbringung genutzt werden, ist zwischen Stallgebäuden, mobilen Ställen und Unterständen zu unterscheiden. Auf dem Gelände stehen zwei Stallgebäude. Hierbei handelt es sich zum einen um den Schweinestall, der westlich des Regenrückhaltebeckens steht. Der Schweinestall ist teilweise gemauert und teilweise aus Holz hergestellt. Das Gebäude hat ein Fundament. Zum anderen steht östlich von Kleingewässer 1 ein kleiner Stall, der aus Holz hergestellt ist und dessen Untergrund aus Betonplatten besteht.

Die mobilen Ställe bestehen aus einer Holzplatten-Konstruktion (Wände und Dach), die ohne Bodenplatte ausgestattet ist. Es steht der natürliche Boden an, der aufgrund der massiven Trittbelastungen vegetationslos ist.

Die kleinen Unterstände bestehen aus Holz und sind jeweils mit einem Dach und drei Wänden ausgestattet. Sie stehen auf Pfählen. Der Boden ist nicht befestigt.

Bereich 2

Der Bereich 2 besteht aus der länglichen, ca. 30 m breiten Wiese, die im östlichen Teil des Plangebietes liegt und dort den südlichen Randbereich bildet. Die Wiese wird an der Nordseite durch einen Knick eingefasst. Östlich der Wiese liegt der ehemalige 'Ziegelei-Teich', der bereits unter dem Schutzgut 'Wasser - Oberflächengewässer' beschrieben wurde (Teich 2, S. 16).

Auf der Wiese sind drei Biotoptypen ausgebildet. Der westliche Bereich der Wiese ist durch eine flächig entwickelte Verbuschung geprägt. Die Brombeere ist die dominierende Gehölzart. Weiterhin kommen Schlehen und Sal-Weiden

vor. Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche, die sich im Gebüsch-Stadium befindet. Sie entspricht in ihrer Ausprägung dem Biotoptyp 'Gebüsche feuchter bis frischer Standorte'.

Der mittlere Bereich der Wiese ist als 'Feuchtgrünland' einzustufen. Die kennzeichnende Pflanzenart ist die *Flutter-Binse (Juncus effusus)*, die einen Deckungsgrad von mindestens 25 % aufweist. In diesem Bereich der Wiese lagert zur Zeit Gehölzschnitt, der den überwiegenden Teil der Fläche einnimmt.

Der östliche Bereich der Wiese wird zeitweise im Jahr beweidet. Die dominierende Grasart ist der *Wiesen-Fuchsschwanz*. Dieser Teilbereich, der zusammen mit dem mittleren Bereich als Weidefläche genutzt wird, ist als 'Intensivgrünland' einzustufen.

Bereich 3

Nördlich von Bereich 2 liegt eine große Grünlandfläche, die zu allen Seiten mit Knicks eingefasst ist. Die Grünlandfläche ist durch Weidezäune unterteilt. Auf den Teilflächen stehen vereinzelte, teilweise bereits eingefallene kleine Schutzbehausungen für Tiere. Diese Grünlandfläche wurde früher als Tiergehege genutzt, d. h. bevor das Tiergehege an seinen heutigen Standort verlegt wurde. Aus der damaligen Zeit stammen die Schutzbehausungen.

Der südliche Bereich der Grünlandfläche wird als Weideland genutzt. Die dominierende Grasart ist das *Honiggras*. Weitere häufig vertretene Arten sind *Weiß-Klee*, *Wiesen-Löwenzahn* und *Gänseblümchen*. Die Grünlandfläche ist dem Biotoptyp 'Intensivgrünland' zuzuordnen.

Nördlich des zuvor beschriebenen Bereiches befinden sich zwei weitere nebeneinanderliegende Teilbereiche. Die östliche Fläche ist hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung ebenfalls als 'Intensivgrünland' einzustufen. Häufig vorkommende Arten sind *Honiggras*, *Deutsches Weidelgras*, *Wiesen-Rispengras*, *Wiesen-Löwenzahn*, *Acker-Kratzdistel*, *Brennnessel*, *Ampfer*, *Gänseblümchen*. Auf der Fläche stehen noch die abgestorbenen Pflanzenhalme aus dem Vorjahr (u. a. *Wiesen-Rispengras*, *Deutsches Weidelgras*). Ferner hat die Fläche einen verfilzten Charakter. Aus dem Vorgenannten lässt sich der Rückschluss ziehen, dass die Fläche mindestens seit dem Herbst des letzten Jahres nicht mehr beweidet wurde. Auf der Fläche ist zusätzlich zu den oben genannten Arten vereinzelt die *Flutter-Binse* anzutreffen. Aufgrund ihres sehr geringen Deckungsgrades hat sie nur eine untergeordnete Bedeutung für die Ausprägung der Grünlandfläche.

Die westliche Fläche weist die gleiche Artenzusammensetzung auf wie die zuvor beschriebene Grünlandfläche und ist somit ebenfalls als 'Intensivgrünland' einzustufen. Allerdings ist auf dieser Fläche die *Flutter-Binse* häufiger anzutreffen. Ihr Deckungsgrad liegt bei ca. 5 %. Es handelt sich demnach um ein 'Intensivgrünland' mit einer schwach feuchten Ausprägung.

Bereich 4

Im Norden des Plangebietes liegen zwei Grünlandflächen beidseitig des Wirtschaftsweges. Die beiden Grünlandflächen sind dem Biotoptyp 'Intensivgrünland' zuzuordnen. Auf der westlichen Fläche kommen das *Honiggras* und der *Wiesen-Fuchsschwanz* als Wirtschaftsgrasarten vor. Als weitere Pflanzenarten sind *Wiesen-Löwenzahn*, *Weiß-Klee* und *Ampfer* anzutreffen. Auf der östlichen Grünlandfläche ist das *Honiggras* die dominierende Grasart. Weitere Pflanzenarten, wie der *Wiesen-Löwenzahn*, kommen nur vereinzelt vor.

Im südwestlichen Randbereich der westlichen Grünlandfläche liegt das Kleingewässer 3. Die Grünlandfläche ist im Süden, Westen und Norden durch Knicks eingefasst. An der Ostseite verläuft der Wirtschaftsweg. An dessen Ostseite verläuft parallel zu diesem eine Feldhecke, zu der wiederum parallel ein Graben verläuft. Der Graben mündet im Süden in das Kleingewässer 4, das im südwestlichen Randbereich der östlichen Grünlandfläche liegt. Ein weiteres Kleingewässer, das Kleingewässer 5, liegt ca. 50 m östlich davon innerhalb des Knicks.

Bewertung

Von **'besonderer Bedeutung'** für den Naturschutz sind alle Biotope, die nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG geschützt sind. Dies betrifft die beiden Teiche, die fünf Kleingewässer sowie alle Knicks und Feldhecken. Aufgrund ihres Alters und ihrer Bedeutung als Tierlebensraum haben die Bäume Nr. 7, 11 und 15 ebenfalls eine **'besondere Bedeutung'** für den Naturschutz. Weiterhin hat die Sukzessionsfläche im Verbuschungsstadium (Gebüsche) aufgrund ihres naturnahen Charakters eine **'besondere Bedeutung'** für den Naturschutz. Das Feuchtgrünland hat aufgrund seiner natürlichen, für den Standort typischen Vegetation ebenfalls eine **'besondere Bedeutung'** für den Naturschutz.

Eine **'allgemeine Bedeutung'** für den Naturschutz haben die Weideflächen innerhalb des Tiergeheges, die Intensivgrünlandflächen, das Regenrückhaltebecken, die Tränkekuhlen, das Schweinegehege, die Spielwiese und die Gras- und Staudenfluren. Außerdem haben alle Bäume, die zu den einheimischen Baumarten zählen und deren Stammdurchmesser weniger als 50 cm beträgt, eine **'allgemeine Bedeutung'** für den Naturschutz. Eine **'allgemeine Bedeutung'** haben ferner alle Obstbäume, unabhängig von ihrem Alter.

e) Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt mit seinem westlichen und südlichen Bereich am Siedlungsrand. Der nördliche und der östliche Bereich sind der freien Landschaft zuzuordnen. Der Bereich, der östlich des 'Heikendorfer Weges' und westlich des Wirtschaftsweges liegt, wird als Tiergehege genutzt und ist durch das Nebeneinander von verschiedenen Einzelgehegen mit ihren Volieren, kleinen Ställen und Unterständen, Futterstellen sowie den Abzäunungen geprägt. Das Gelände des Tiergeheges ist über weite Strecken mit Knicks und Hecken eingefasst.

Für das Landschaftsbild störend wirken die Baustahlmatten, die entlang des 'Heikendorfer Weges' nördlich des Grundstückes 'Heikendorfer Weg 44' die äußere Einzäunung des Tiergeheges bilden.

Die Flächen, die zum einen östlich des Wirtschaftsweges und zum anderen nördlich des Tiergeheges liegen, unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Grünlandflächen, die über weite Strecken mit Knicks und Feldhecken eingefasst sind.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand. Im Süden grenzt das Wohngebiet 'Köhlen/Wulfskuhl' an, im Nordwesten und Westen die Wohnbebauung am 'Heikendorfer Weg'. Das auf der Ostseite des 'Heikendorfer Weges' gelegene Wohngrundstück 'Heikendorfer Weg 44' ist an drei Seiten von dem Tiergehege umgeben. Das Plangebiet gehört damit zu dem Wohnumfeld der vorgenannten Wohnbebauung.

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der von dem Wendekreis an der Straße 'Köhlen' in nördliche Richtung abführt und sich bis zu der Ackerfläche, die nördlich an das Plangebiet angrenzt, erstreckt. Der Wirtschaftsweg erschließt die Landschaft und eignet sich für die wohnungsnahe Erholung. So wird er zum Beispiel von Hundehaltern gern für einen Spaziergang genutzt.

Bewertung

In der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich für die bestehende Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm- und Geruchsimmissionen, ergeben.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft des 'Archäologischen Landesamtes' befinden sich im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmäler. Sonstige Kulturdenkmäler, die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, bestehen ebenfalls nicht im Plangebiet.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung der Eingriffe - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Bereich des Tiergeheges werden folgende bauliche Anlagen zugelassen:

- Volieren,
- Kleine Ställe - Stallgebäude und mobile Ställe,
- Unterstände,
- Spielwiese mit Spielgeräten und Unterstand.

b) Schutzgut Boden

Die Errichtung der oben aufgeführten baulichen Anlagen führt teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens.

Die vorhandenen Volieren stellen Drahtkäfige dar, deren Gerüst aus Holzlatten besteht. Die Seitenelemente der Volieren liegen auf dem Boden auf. Die Grundflächen der Volieren werden vorwiegend von der Vegetation eingenommen, die sich dort auf Basis der ursprünglichen Grünlandvegetation entwickelt hat. Teilweise bestehen Plattenwege innerhalb der Volieren. Betrachtet man die drei vorhandenen Volieren, lässt sich feststellen, dass die befestigten Bereiche nur einen sehr stark untergeordneten Flächenanteil einnehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird für die neuen und vorhandenen Volieren für die gesamte Grundfläche eine Teilversiegelung angenommen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Nutzung als Voliere zum einen eine Beeinträchtigung des Bodens darstellt, diese aber zum anderen deutlich weniger intensiv ist als eine Vollversiegelung.

Bei den Ställen ist zwischen Ställen, die mit dem Boden verankert sind, und mobilen Ställen zu unterscheiden. Die Ställe, die mit dem Boden verankert sind, weisen entweder ein Beton-Fundament oder ausgelegte Bodenplatten auf. Die mobilen Ställe sind entweder Holzplatten-Konstruktionen, die einen geschlossenen Raum bilden, oder Stahlrohr-Konstruktionen, die von einer Plane überspannt werden und dabei an zwei Seiten offen sind. Die Grundflächen bei den bereits vorhandenen Ställen, die aus Holzlatten bestehen, sind unbefestigt. Da die Ställe zum einen aufgrund ihrer Überdachung dem natürlichen Einfluss (Naturhaushalt) entzogen werden und zum anderen eine Befestigung des Untergrundes im Bedarfsfall zulässig sein soll, werden die Grundflächen aller vorhandenen und geplanten Ställe im Rahmen der Eingriffsermittlung als vollversiegelte Flächen behandelt.

Die Unterstände stellen Überdachungen dar. Die Grundflächen der Unterstände werden ebenfalls als vollversiegelte Flächen bewertet.

Die Spielwiese ist bereits vorhanden. Sie hat eine Fläche von 290 m². Auf ihr stehen ein Trampolin, eine Schaukel und ein Kletter-Spielgerät. Außerdem besteht ein Unterstand. Hierbei handelt es sich um eine überdachte Terrasse (18 m²). Die Bodenfläche ist gepflastert. Während die Terrasse eine vollversiegelte Fläche darstellt, wird die Spielwiese aufgrund der aufgestellten Spielgeräte als teilversiegelte Fläche eingestuft. Eine Vergrößerung der Spielwiese ist nicht vorgesehen.

Da die Volieren und Unterstände sowie die Spielwiese mit der Terrasse ohne Baugenehmigung errichtet wurden, können die Eingriffe nicht als Vorbelastung angerechnet werden.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen

a) Ställe - Stallgebäude und mobile Ställe

Teilgebiet 1

Maximal zulässige Grundfläche: 80 m²

Teilgebiet 2

Maximal zulässige Grundfläche: 100 m²

./. Vorbelastung

Vorhandener mobiler Stall 21 m² 79 m²

Teilgebiet 3

Maximal zulässige Grundfläche: 60 m²

./. Vorbelastung

Vorhandener mobiler Stall 28 m² 32 m²

Teilgebiet 4

Maximal zulässige Grundfläche: 160 m²

./. Vorbelastung

2 vorhandene Ställe (92 m² u. 35 m²) 127 m² 33 m²

Summe Ställe 224 m²

b) Unterstände

Teilgebiet 1

Maximal zulässige Grundfläche: 15 m²

Teilgebiet 2

Maximal zulässige Grundfläche: 15 m²

Teilgebiet 3

Maximal zulässige Grundfläche: 15 m²

Summe Unterstände 45 m²

c) Terrasse auf der Spielwiese

Vorhandene Grundfläche 18 m²

Summe der Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen 287 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

a) Volieren

Teilgebiet 1

Maximal zulässige Grundfläche: 350 m²

Teilgebiet 2

Maximal zulässige Grundfläche: 350 m²

Teilgebiet 4

Maximal zulässige Grundfläche: 500 m²

Summe Volieren 1.200 m²

b) Spielwiese

Vorhandene Grundfläche 290 m²

./. Terrasse (vollversiegelt) 18 m² 272 m²

Summe Spielwiese 272 m²

Summe der Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen 1.472 m²

c) Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

- Sämtliche Oberflächengewässer, die im Plangebiet bestehen, werden erhalten.
- Die gesetzlich geschützten Gewässer, die innerhalb des Tiergeheges liegen (Teich 1, Kleingewässer Nr. 1 und 2), sind bereits von den Weideflächen ausgezäunt (Teich 1, Kleingewässer 2) bzw. werden in Kürze vom Betreiber ausgezäunt werden (Kleingewässer 1). Dem Betreiber des Tiergeheges ist bekannt, dass er die drei Gewässer nicht für die Haltung seiner Tiere nutzen darf. Im Rahmen eines Ortstermins, der am 13.05.2014 stattgefunden hat, hat der Betreiber dem anwesenden Vertreter der unteren Naturschutzbehörde unter Zeugen zugesichert, dass die drei Gewässer sich selbst überlassen werden und zukünftig in keiner Weise durch die Tierhaltung beeinträchtigt werden. Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten ohne Einschränkungen und müssen jederzeit beachtet werden. Die Vereinbarungen, die im Rahmen des Ortstermins getroffen wurden, wurden in einem Protokoll festgehalten. Die Vereinbarungen sind bindend für das weitere Verfahren und den späteren Betrieb des Tiergeheges.
- Das Kleingewässer Nr. 3 liegt im südwestlichen Randbereich einer Grünlandfläche. Es ist durch einen Gehölzsaum (Ufergehölze) von dieser eindeutig abgegrenzt. Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung wird zu keiner Beeinträchtigung des Kleingewässers führen.
- Das Kleingewässer Nr. 4 liegt im südwestlichen Randbereich der benachbarten Grünlandfläche. Es ist von einem Gehölzsaum (Ufergehölze) umgeben. Die Ufergehölze bestimmen die Ausdehnung des Kleingewässers. Da das Kleingewässer seit mindestens 20 Jahren besteht, ist davon auszugehen, dass eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher zu keiner Beeinträchtigung des Kleingewässers führen wird.
- Das Kleingewässer Nr. 5 liegt innerhalb eines Knicks. Durch die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Konflikte zu erwarten.
- Der Teich 2 liegt zukünftig innerhalb einer 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft'.

Grundwasser

Die Planung führt dazu, dass innerhalb des Tiergeheges zusätzliche Ställe errichtet werden dürfen. Die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden sowohl aufgrund der geringfügigen Ausmaße als auch aufgrund der überwiegend anstehenden Lehmböden keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben.

d) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergeben sich keine Auswirkungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es sind keine 'Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz' betroffen.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Weide - Tiergehege

f) Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung von einigen zusätzlichen kleinen Ställen innerhalb des Tiergeheges wird zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Bei der Farbgebung der Ställe ist darauf zu achten, dass die Farben mit den natürlichen Farben der Landschaft verträglich sind. Es sollten Grüntöne und dunkle Brauntöne verwendet werden.

Die Abzäunung, die entlang des 'Heikendorfer Weges' nördlich des Wohngrundstücks 'Heikendorfer Weg 44' besteht, ist nicht landschaftsgerecht. Die verwendeten Baustahlmatten stellen eine erhebliche optische Beeinträchtigung dar.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Weideflächen (Tiergehege), landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, Knicks und Feldhecken, mehrere Gewässer sowie eine verbuschte Sukzessionsfläche.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist ein Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Reptilien zu erwarten. Der alte Schweinestall könnte zudem Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Der alte Schweinestall weist im Mauerwerk, in der Holzverkleidung und am Dach Ritzen und Löcher auf, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können. Zu den Fledermausarten, die an Gebäuden vorkommen können, zählen die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und das Braune Langohr. Ein Vorkommen dieser Arten am Schweinestall ist potentiell möglich.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Schweinestall bleibt stehen und wird zukünftig weiterhin für die Unterbringung der Tiere genutzt. Die potentiellen Tagesverstecke gehen somit nicht verloren. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die zahlreichen Knicks und Feldhecken, die Bäume, der Schafstall, die Teiche und Kleingewässer sowie die Grünlandflächen stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

Die Knicks und Feldhecken stellen ein Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüschern bauen. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, verschiedene Grasmücken-Arten, Kuckuck oder Goldammer. Im Geäst der Bäume ist zusätzlich zu den vorgenannten Arten der Buchfink zu erwarten.

Am Schafstall befinden sich Verstecke, die von Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt werden können.

An den Kleingewässern und Teichen ist ein Vorkommen der Stockente möglich. In den Ufergehölzen sind darüber hinaus die Arten zu erwarten, die oben als potentielle Brutvögel der Knicks und Feldhecken genannt wurden. Im Gehölzsaum des ehemaligen 'Ziegelei-Teiches' könnten ferner der Gelbspötter und die Nachtigall vorkommen.

Grünlandflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. Kiebitz, Feldlerche) darstellen. Die Eignung einer Grünlandfläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Offenlandbrüter meiden die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks oder Feldhecken. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass zum Beispiel die Feld-

lerche oder der Kiebitz 50 bis 100 m Abstand zu hohen Knicks und Hecken einhalten, so wird deutlich, dass die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese beiden Arten geeignet sind. Ein Vorkommen von Feldlerche oder Kiebitz innerhalb des Tiergeheges kann aufgrund der intensiven Tierhaltung ausgeschlossen werden.

Eine Art, die ebenfalls zu den Offenlandbrütern zählt, aber weniger empfindlich auf hohe Gehölzstrukturen reagiert, ist die Schafstelze. Diese Art könnte auf den beiden Grünlandflächen im Norden des Plangebietes vorkommen.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Planung führt zu keiner Beseitigung von Brutplätzen. Die Knicks und Feldhecken sowie alle sonstigen Gehölzstrukturen werden erhalten. Für die Gewässer ergeben sich ebenfalls keine Veränderungen. Der Schweinestall bleibt stehen. Die Grünlandflächen im Norden des Plangebietes werden wie bisher bewirtschaftet werden, während auf den Grünlandflächen, die östlich des Tiergeheges liegen, eine Extensivierung der Nutzung erfolgen wird.

C) Amphibien

Die Kleingewässer Nr. 2 und 3 sowie der Teich 1 stellen potentielle Laichgewässer dar. Ein Vorkommen des Grasfrosches ist hier möglich. Andere Amphibienarten sind in den Gewässern nicht zu erwarten. Der Grasfrosch ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

D) Reptilien

Bei einer Geländebegehung, die am 22.4.2014 durchgeführt wurde, wurde im nördlichen Bereich der Grünlandfläche, die östlich des Tiergeheges liegt, in Nähe des Kleingewässers Nr. 5 eine Ringelnatter festgestellt. Sie sonnte sich dort. Der große Teich, der östlich der Grünlandfläche liegt, stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für die Ringelnatter dar. Die Ringelnatter gilt in Schleswig-Holstein als 'stark gefährdet' (Rote Liste SH: 2) und im gesamten Bundesgebiet als 'gefährdet' (Rote Liste D: 3). Sie ist jedoch keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für die geschützten Teiche und Kleingewässer.

Fazit

Im Plangebiet bestehen für zahlreiche Vogelarten potentielle Bruthabitate. Am Schafstall können einige Fledermausarten Tagesverstecke finden. Das Vorkommen einer Amphibienart ist in den Gewässern zu erwarten. Im östlichen Bereich des Plangebietes wurde eine Ringelnatter festgestellt.

Von artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Vorkommen der Brutvögel und der Fledermäuse. Die Planung führt weder zu der Beseitigung von Gehölzen oder sonstigen Bruthabitaten noch zu dem Verlust von potentiellen Tagesverstecken für Fledermäuse. Damit ergeben sich keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Eine Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Die Nutzung als Tiergehege wird zu keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Die meisten der Tierarten, die zur Zeit gehalten werden bzw. zukünftig zusätzlich gehalten werden sollen, sind hinsichtlich ihrer typischen Laute, die sie von sich geben, und der Lautstärke mit der Haltung von landwirtschaftlichen Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen oder Rinder) vergleichbar. Allerdings können einzelne der gehaltenen Tierarten (z. B. die Kranich-Arten) Geräusche von sich geben, die lauter sind, als die Laute der allgemein vorkommenden landwirtschaftlichen Nutztiere. Es wird davon ausgegangen, dass diese Geräusche keinen unzumutbaren Lärm darstellen, so dass keine Konflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung zu erwarten sind.

Die Grünlandflächen im Osten und Nordosten des Plangebietes haben keinen unmittelbaren Bezug zu den bestehenden Wohngebieten. Allerdings ist zu beachten, dass der Wirtschaftsweg, der die Grünlandflächen erschließt, an die Straße 'Köhlen' anbindet, was bedeutet, dass der landwirtschaftliche Verkehr durch das Wohngebiet 'Wulfskuhl/Köhlen' führen muss. Da die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen wie bisher fortgeführt wird und durch die Planung nicht verändert wird, wird die Planung nicht zu neuen oder zusätzlichen Belastungen für die Anwohner führen.

b) Schutzgut Boden

Die Nutzung der Grünlandflächen als Weideland für die Tiere, die in dem Tiergehege gehalten werden, führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes 'Boden'. Anders sieht es hinsichtlich der zulässigen Errichtung von zusätzlichen Ställen aus. Diese baulichen Anlagen werden zu Flächenversiegelungen führen. Der Umfang der zusätzlichen Flächenversiegelungen ist jedoch gering.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar. Diese werden gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen. Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden als unerheblich eingestuft.

c) Schutzgut Wasser

Wasser

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Gewässer. Es handelt sich hierbei um zwei Teiche, fünf Kleingewässer, ein Regenrückhaltebecken und einen Graben. Die Teiche und Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Alle Gewässer werden erhalten. Es werden keine Veränderungen an ihnen vorgenommen. Die geschützten Gewässer, die innerhalb des Tiergeheges liegen, sind bereits eingezäunt bzw. werden in Kürze eingezäunt werden. Sie werden nicht im Rahmen der Tierhaltung genutzt werden.

d) Schutzgut Klima und Luft

Die Nutzung als Tiergehege hat keine lokalklimatischen Auswirkungen.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Planung sieht vor, dass im Bereich des Tiergeheges zusätzliche Ställe und Unterstände errichtet werden dürfen. Hiervon sind ausschließlich Weideflächen betroffen. Die Ställe dienen der artgerechten Unterbringung der verschiedenen Tierarten.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Der Zweck der Planung besteht im Wesentlichen darin, den Fortbestand des Tiergeheges rechtlich zu ermöglichen. Das gegenwärtige Erscheinungsbild des Tiergeheges wird sich durch die Errichtung von einigen zusätzlichen Ställen, für die hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe ein verbindlicher Rahmen gesetzt ist, nicht signifikant verändern.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 liegt kein Kulturdenkmal.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine nennenswerten Wechselwirkungen.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Auflagen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Alle Knicks und Feldhecken werden erhalten.
- Die gesetzlich geschützten Gewässer (Teiche, Kleingewässer) werden erhalten.

Die gesetzlich geschützten Gewässer, die innerhalb des Tiergeheges liegen, werden eingezäunt. Sie werden nicht für die Tierhaltung genutzt.

- Die erfassten Bäume, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, werden erhalten.
- Die Flächen, die östlich des Tiergeheges liegen, werden als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass diese Fläche im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Die baulichen Anlagen, die zusätzlich errichtet werden dürfen, werden im Bereich der Weideflächen entstehen. Es wird eine Farbgebung gewählt, die sich optisch in die Landschaft einpasst (dunkle Braun- und Grüntöne).
- Die Baustahlmatten, die entlang des 'Heikendorfer Weges' nördlich des Grundstücks 'Heikendorfer Weg 44' die Abzäunung bilden, werden durch einen Wildzaun (aus verzinktem Stahldraht-Knotengeflecht) oder einen ästhetisch ansprechenden Stahlgitterzaun ersetzt.

c) Artenschutzrechtliche Auflagen

Es werden keine artenschutzrechtlichen Auflagen festgesetzt.

5.7 Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Extensivierung der Grünlandnutzung Flurstück 25/4, Fläche: 2.036 m²

Die Fläche, die im östlichen Teil des Plangebietes am südlichen Randbereich liegt, soll naturschutzfachlich aufgewertet werden. Der westliche Bereich der Fläche stellt ein flächiges Gebüsch aus Brombeeren, Schlehen und Sal-Weiden dar, das sich im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelt hat. Dieser Bereich soll weiterhin sich selbst überlassen werden. Eine naturschutzfachliche Aufwertung ist nicht möglich.

Östlich des flächigen Gebüsches befinden sich zwei Wiesenbereiche, von denen einer dem Biotoptyp 'Feuchtgrünland' (1.023 m²) und der andere dem Biotoptyp 'Intensivgrünland' (1.013 m²) zugeordnet ist. Diese beiden Wiesenbereiche werden aus der intensiven Nutzung genommen.

Als vorbereitende Maßnahme wird von dem Feuchtgrünland der dort lagernde Gehölzschnitt beseitigt. Der Gehölzschnitt ist von der Fläche abzufahren. Er ist entweder einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die beiden Wiesenbereiche, die zusammen eine Flächengröße von 2.036 m² haben, werden zukünftig extensiv gepflegt. Hierbei sind folgende Auflagen einzuhalten:

- ein- bis zweimalige Mahd im Jahr, wobei die erste Mahd frühestens nach dem 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen hat;
- Abtransport des Mähgutes;
- keine Düngung der Fläche;
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Unterlassen von Walzen, Schleppen und sonstigen Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. November eines Jahres.

Wenn eine Beweidung der Fläche erfolgen soll, ist zu beachten, dass die Kriterien einer extensiven Bewirtschaftung eingehalten werden. Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Für die Maßnahmenfläche, die eine Größe von 0,2 ha hat, ergibt sich ein zulässiger Tierbesatz von max. 0,2 GV. Es wäre somit eine Beweidung mit maximal zwei Schafen zulässig. (1 Schaf = 0,1 GV).

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268 / V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass ist seit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

a) Schutzgut Boden

Flächenversiegelungen

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Teilversiegelungen sind im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden.

Im vorliegenden Fall wird auf einer Grünlandfläche die Bewirtschaftung extensiviert. Bei einer Extensivierung einer Grünlandnutzung erhöht sich der ermittelte Ausgleichsbedarf um den Faktor 1,5. Das liegt darin begründet, dass eine Extensivierung nicht die Voraussetzungen einer vollen Anrechenbarkeit erfüllt, da das Maß der Aufwertung zu gering ausfällt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

$$586 \text{ m}^2 \times 1,5 = 879 \text{ m}^2$$

Der Ausgleichsbedarf wird dem Wiesenbereich, der als 'Intensivgrünland' eingestuft ist, zugeordnet, da für diesen Wiesenbereich das Aufwertungspotential am größten ist. Das Feuchtgrünland hat aufgrund seines ausgeprägten natürlichen Pflanzenbestandes (Binsen) für den Naturschutz bereits eine höhere Wertigkeit, so dass eine Aufwertung nur in geringem Maße möglich ist.

Als Ausgleich für die Flächenversiegelungen wird die Ausgleichsmaßnahme M 1 mit ihrem vollen Flächenumfang von 2.036 m² zum Ansatz gebracht.

b) Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut 'Wasser' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Planung sind ausschließlich Flächen betroffen, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben. Der Erlass sieht vor, dass bei einer Beseitigung von Flächen, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, der Ausgleich, der für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, ausreichend ist. Somit ist im vorliegenden Fall kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

e) Landschaftsbild

Um die bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich durch die Einzäunung mit Baustahlmatten entlang des 'Heikendorfer Weges' nördlich des Grundstückes 'Heikendorfer Weg 44' ergeben, wurde eine Minimierungsmaßnahme festgesetzt vor. Diese enthält die Auflage, die Baustahlmatten in dem Abschnitt, der im Süden durch das Grundstück 'Heikendorfer Weg 44' und im Norden durch das Buswartehäuschen begrenzt wird, durch einen Wildzaun oder Stahlgitterzaun zu ersetzen (siehe S. 37).

Als weitere Minimierungsmaßnahme besteht die Festsetzung, dass die baulichen Anlagen, die zusätzlich errichtet werden dürfen, eine Farbgebung in dunklen Grün- oder Brauntönen erhalten müssen.

Wenn die beiden Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme ist deshalb nicht erforderlich.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden <u>Flächen- versiegelungen</u> 1) Vollversiegelungen 287 m² 2) Teilversiegelungen 1.472 m² Summe Schutzgut Boden 	<p>1 : 0,5</p> <p>1 : 0,3</p>	<p>144 m²</p> <p>442 m²</p> <p>-----</p> <p>586 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden Ausgleichs- maßnahme M 1 Extensivierung einer Grünland- nutzung Fläche: 2.036 m² ----- 2.036 m²
Insgesamt		586 m²	2.036 m²

Die Eingriffe werden durch die dargestellte Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit der Durchführung der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' bezieht sich auf Flächen, die schon seit vielen Jahren für eine private Hobbytierhaltung genutzt werden. Die Ausweisung eines Tiergeheges wird dazu führen, dass im Bereich der privaten Grünflächen zusätzliche Ställe errichtet werden. Die Ausweisung von 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' bedeutet, dass diese Flächen zukünftig im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Dies wird für die betroffenen Grünlandflächen eine Extensivierung der Nutzung bedeuten.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, könnte der Betrieb des Tiergeheges nicht fortgeführt werden. Dies würde zur Folge haben, dass die mobilen Ställe und ein kleines Stallgebäude beseitigt werden müssten. Es dürften auf den Weideflächen nur noch landwirtschaftliche Nutztiere (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Gänse) gehalten werden. Die bestehende Abzäunung, die vorwiegend aus Baustahlmatten besteht, würde durch einen einfachen Weidezaun ersetzt werden.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, dass die Flächen, die in den zurückliegenden Jahren für die Hobbytierhaltung genutzt wurden, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' festgesetzt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Tierhaltung und die Schaffung eines Tiergeheges nach § 43 BNatSchG für die Zukunft ermöglicht werden. Die Flächen, die östlich des Tiergeheges liegen, sollen für die Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen gesichert werden. Dies entspricht der Zielsetzung, die im Landschaftsplan der Gemeinde festgesetzt ist.

Im Norden bzw. Nordosten des Plangebietes ist eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es ist das Ziel der Planung, für das vorhandene Tiergehege die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Damit ist die Planung an dessen Standort gebunden.

5.11 Kostenschätzung

A) Ausgleichsmaßnahme M 1

Für die extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche fallen nur dann Kosten an, wenn man die Mahd durch eine Fremdfirma durchführen lassen würde. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Betreiber des Tiergeheges, der gleichzeitig Eigentümer der Maßnahmenfläche ist, die Mahd selbst durchführen wird, um hierdurch Futter für seine Tiere zu gewinnen. Alternativ wäre es möglich, dass der Betreiber zwei seiner Schafe für die extensive Pflege der Fläche einsetzt. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme wird deshalb als kostenneutral bewertet.

B) Errichtung eines Wildzaunes am 'Heikendorfer Weg', Länge: 85 m

85 lfdm.	x	10,00 EUR	Wildzaun (aus verzinktem Stahldraht-Knotengeflecht) inkl. Aufbau	850,00 EUR
				<u>161,50 EUR</u>
+ 19 % USt				<u>1.011,50 EUR</u>
Kosten Wildzaun				1.011,50 EUR

Alternative: Stahlgitterzaun

85 lfdm.	x	80,00 EUR	Stahlgitterzaun inkl. Aufbau	6.800,00 EUR
				<u>1.292,00 EUR</u>
+ 19 % USt				<u>8.092,00 EUR</u>
Kosten Stahlgitterzaun				8.092,00 EUR

5.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewandt.

5.13 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.14 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umweltbeeinträchtigungen entstehen durch die Flächenversiegelungen, die durch die Errichtung von zusätzlichen Ställen verursacht werden. Es handelt sich hierbei um Eingriffe in den Naturhaushalt, die im Zuge der Baumaßnahmen vorgenommen werden. Diese Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen.

Nach der Fertigstellung der zusätzlichen Ställe werden sich keine weiteren Auswirkungen für die Umwelt ergeben. Aus diesem Grund sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

5.15 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Schönkirchen beabsichtigt, mit der Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Tiergehege' die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Tiergeheges zu schaffen. Die Planung verfolgt damit das Ziel, dass der Betrieb des bereits vorhandenen Tiergeheges auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird und damit dessen Fortführung ermöglicht werden kann.

Auswirkungen für die Umwelt ergeben sich dadurch, dass die bauliche Nutzung im Bereich des Tiergeheges ausgeweitet wird. Es wird die Möglichkeit geschaffen, einige zusätzliche Ställe zu errichten, um für jede der gehaltenen Tierarten eine artgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Die Errichtung der zusätzlichen Ställe wird zu Flächenversiegelungen führen, deren Umfang in der Summe gering ist und die im Verhältnis zu den Weideflächen untergeordnet sind.

Die gesetzlich geschützten Biotope, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden allesamt erhalten. Hierzu zählen zum einen die Knicks und Feldhecken und zum anderen die Teiche und Kleingewässer. Im Bereich des Tiergeheges werden die geschützten Gewässer eingezäunt, so dass eine Nutzung im Rahmen der Tierhaltung ausgeschlossen werden kann. Die Knicks und Feldhecken sind bereits durch Zäune gesichert.

Die Flächen, die östlich des Tiergeheges liegen, werden als naturschutzfachliche Maßnahmenflächen festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Flächen im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Der Ausgleich, der für die zusätzlichen Flächenversiegelungen zu erbringen ist, wird einer dieser festgesetzten Maßnahmenflächen zugeordnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 in ihrer Sitzung am 09.12.2014 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Schönkirchen, den 07. MAI. 2015



Peter Zimprich

**Peter Zimprich
(Bürgermeister)**